



Informationen aus Berlin

Michael Gerdes

im Bundestag für Bottrop, Gladbeck und Dorsten

Nr. 8 / 19. Mai 2017

Die Themen der Woche

- ✓ SPD-Fraktion setzt sich bei Bund-Länder-Finanzreform durch
- ✓ Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken verbessern
- ✓ Keine staatliche Finanzierung für verfassungsfeindliche Parteien
- ✓ SPD-Fraktion lud zu Jugendpressetagen nach Berlin ein

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Nordrhein-Westfalen hat die SPD eine bittere Niederlage erlitten. Offensichtlich ist es bei dieser Wahl nicht gelungen, die Menschen davon zu überzeugen, dass die SPD die passenden Antworten auf die drängenden gesellschaftlichen Fragen hat. Wir werden uns selbstkritisch hinterfragen. Bis zur Bundestagswahl bleiben aber noch mehr als vier Monate, um zu erklären, was soziale Gerechtigkeit aus Sicht der SPD heißt.

In der Großen Koalition in Berlin konnte die SPD-Fraktion bereits wichtige Verbesserungen für Familien, Alleinerziehende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durchsetzen. Und wir haben immer noch einen Regierungsauftrag. In den kommenden drei Sitzungswochen wollen wir noch einige Gesetze durchbringen. Dazu zählen zum Beispiel Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie ein umfangreiches Paket an Grundgesetzänderungen. Hier geht es um die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern für die Zeit nach 2019 und die Gründung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft des Bundes.

Ein Aspekt von sozialer Gerechtigkeit sind aus meiner Sicht „gesunde“ Arbeitsbedingungen. Immer mehr Beschäftigte empfinden arbeitsbedingten Stress. Leider sind die Zahlen derer, die aufgrund psychischer Erkrankungen am Arbeitsplatz fehlen oder eine Erwerbsminderungsrente beantragen, in den letzten Jahren gestiegen. Deshalb denken wir darüber nach, wie der Arbeitsschutz erweitert werden kann. Meine heutige Rede rund um das Thema Anti-Stress-Verordnung finden Sie in der Mediathek: <https://dbtg.tv/fvid/7111358>

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerdes

SPD-Fraktion setzt sich bei Bund-Länder-Finanzreform durch

Die Spitzen der SPD- und der CDU/CSU-Fraktion haben noch offene Fragen bei der geplanten Bund-Länder-Finanzreform geklärt. Das Kooperationsverbot wird durchbrochen, eine Privatisierung von Bundesautobahnen ausgeschlossen.

Rückblick: Nach mehr als zwei Jahren Verhandlungen hatten sich die Länder mit der Bundesregierung – ohne Beteiligung des Parlaments – im Dezember 2016 auf eine Neuordnung der Finanzbeziehungen für die Zeit nach 2019 verständigt.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen lässt sich verkürzt so zusammenfassen: Der Bund übernimmt künftig eine deutlich stärkere Rolle beim Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Bundesländern. Alle Länder erhöhen durch die Reform ihre Einnahmen. Der Bund wird durch die Einigung von 2020 an jährlich mit 10 Milliarden Euro finanziell belastet – Tendenz steigend.

Um dieser gestiegenen Verantwortung besser gerecht werden zu können, erhält der Bund in einigen Feldern zusätzliche Kontroll- und Steuerungsrechte.

Neben diesen Finanzfragen steht politisch vor allem das Vorhaben im Fokus, mit der Gründung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft des Bundes von 2021 an den Bau, die Planung und die Verwaltung der Autobahnen und weitere Bundesstraßen neu zu organisieren. Es ist Teil dieses umfangreichen Gesetzespakets mit 13 Änderungen des Grundgesetzes und zahlreichen einfachgesetzlichen Änderungen.

Der Bundestag hatte die Bund-Länder-Finanzreform bereits in 1. Lesung debattiert. Die im parlamentarischen Verfahren erreichten Verbesserungen werden nun in die Gesetzesvorlagen eingearbeitet und den Abgeordneten zugeleitet. In der kommenden Sitzungswoche soll dann das Parlament darüber abstimmen. Wegen der Grundgesetzänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit nötig; das gilt auch für den Bundesrat.

Privatisierung der Bundesautobahnen ausgeschlossen

Vor allem bei dem Thema Autobahngesellschaft gab es zunächst Meinungsunterschiede zwischen den Fraktionen von SPD und Union. Denn der dazu gehörende Gesetzentwurf aus dem Bundesverkehrsministerium sah weitreichende Möglichkeiten vor, damit sich Banken, Versicherungskonzerne und andere institutionelle Investoren umfangreich an den Autobahnen in Deutschland beteiligen können. Dem hat die SPD-Fraktion einen Riegel vorgeschoben.

Am Mittwochnachmittag einigten sich SPD-Fraktionschef Thomas Oppermann, Unionsfraktionschef Volker Kauder und CSU-Landesgruppenchefin Gerda Hasselfeldt auf die Klärung noch offener Punkte des Gesamtpakets.

Nun steht fest: Auf Druck der SPD-Bundestagsfraktion gibt es keine Privatisierung der Autobahnen und Bundesstraßen, weder ganz noch teilweise. In intensiven und schwierigen Verhandlungen mit dem Koalitionspartner haben die Sozialdemokraten zwei weitere Grundgesetz-Änderungen durchgesetzt. Damit und mit vielen einfachgesetzlichen Änderungen haben sie sichergestellt, dass der Regierungsentwurf weiter verbessert wurde, so dass auch theoretisch mögliche Hintertüren für eine Privatisierung fest verschlossen sind.

Thomas Oppermann sagt: „Die Bundesautobahnen gehören den Bürgerinnen und Bürgern, die dafür auch schon mal bezahlt haben.“

Kooperationsverbot wird aufgebrochen

Als „bahnbrechend“ bezeichnete Oppermann die geplante Durchbrechung des so genannten Kooperationsverbotes. Künftig darf der Bund in die Bildungsinfrastruktur in finanz-schwachen Kommunen investieren. Oppermann: „Der Investitionsstau wird jetzt Schritt für Schritt abgebaut“. Ein Schulsanierungsprogramm in Höhe von 3,5 Milliarden Euro kann starten.

Einfacherer Zugang zur digitalen Verwaltung

Darüber hinaus entsteht mit dem Online-Zugangsgesetz der digitalen Verwaltung ein wichtiger Schub, der den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Verwaltungsleistungen erheblich vereinfacht.

Erweiterter Unterhaltsvorschuss

Zu guter Letzt findet sich in dem Gesamtpaket noch eine großartige Neuerung, die fast einer Million alleinerziehender Eltern und ihren Kindern das Leben deutlich erleichtern wird: Der Unterhaltsvorschuss, der gezahlt wird, wenn das unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird deutlich ausgebaut, und zwar so, wie die SPD-Fraktion das auf ihrer Klausur im September 2016 beschlossen hat:

Erstens wird die Altersgrenze angehoben von jetzt 12 auf 18 Jahre. Zweitens wird die bisherige zeitliche Befristung von maximal sechs Jahren Bezugsdauer abgeschafft. Der Bund beteiligt sich nach der Ausweitung deutlich mehr an den Kosten des Unterhaltsvorschusses. Da es für Alleinerziehende besonders schwer ist, Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren, ist diese Reform ein echtes Plus an sozialer Gerechtigkeit in unserem Land.

Die Neuregelung soll bereits im Sommer 2017 in Kraft treten. Thomas Oppermann: „Ich bin mit der Einigung außerordentlich zufrieden“.

Das Wichtigste zusammengefasst: Die Spitzen der Koalitionsfraktionen haben noch offene Punkte bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geklärt. Nun kann das geänderte Gesetzespaket, das mit etlichen Grundgesetzänderungen versehen ist, dem Bundestag zur abschließenden Beratung vorgelegt werden. Im Ergebnis zeigt sich ein durchgängiger Erfolg sozialdemokratischer Politik: ein Aufbrechen des Kooperationsverbots im Bildungsbereich, verbunden mit 3,5 Milliarden Euro für Bildungsinvestitionen in finanzschwachen Kommunen, ein gewaltiger Fortschritt für Alleinerziehende und ihre Kinder durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses sowie eindeutige Schranken gegen eine Privatisierung der Autobahnen und Bundesstraßen, die es bisher nicht gab.

Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken verbessern

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist in einer Demokratie ein hohes, schützenswertes Gut. Aber: Die Meinungsfreiheit endet dort, wo strafbare Hetze oder Verleumdung beginnt. Gerade im Netz und in den sozialen Netzwerken müssen wir feststellen, dass diese Phänomene immer stärker den Diskurs dominieren.

Am Freitag hat der Bundestag nun einen Gesetzentwurf in 1. Lesung debattiert, mit dem strafbare Falschmeldungen, Hetze und Hassreden gezielt bekämpft werden. Das Gesetz heißt abgekürzt Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG; Drs. 18/12356.

Um die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzer über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, sollen durch den Entwurf gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt werden. Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, ein wirksames Beschwerdemanagement und die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden.

Um die Meinungsfreiheit im Netz nicht zu beeinträchtigen, stellen die Koalitionsfraktionen in der Gesetzesbegründung klar, dass Bußgelder nur verhängt werden, wenn soziale Netzwerke kein taugliches Verfahren zur Löschung von Hasskommentaren, Beleidigungen oder Straftaten einrichten.

Das Gesetz gilt nur für bestimmte Netzwerke

Die rechtliche Einschätzung von Kommentaren in Einzelfällen führt nicht zu Bußgeldern, wenn die Beurteilung vertretbar begründet ist. Denn die SPD-Fraktion will verhindern, dass soziale Netzwerke im Zweifel zu schnell löschen, um den hohen Bußgeldern zu entgehen.

Zudem begrenzen die Abgeordneten präzise den Anwendungsbereich des Gesetzes: Es werden nur soziale Netzwerke ohne Themenvorgabe erfasst. Auf Mailedienste wie gmx und Web.de, auf berufliche Netzwerke wie LinkedIn und Xing und auf Dienste wie WhatsApp ist das Gesetz nicht anwendbar. Im weiteren parlamentarischen Verfahren ist für die SPD-Fraktion entscheidend, den Anspruch auf Auskunft über Bestandsdaten auf schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu begrenzen und mit einem Richtervorbehalt zu versehen. Auch für weitere mögliche Änderungsvorschläge im parlamentarischen Verfahren ist die SPD-Fraktion offen.

Im Detail ist mit dem Gesetz folgendes geplant:

I. Wirksames Beschwerdeverfahren

Der Gesetzentwurf setzt verbindliche Standards für ein wirksames und transparentes Beschwerdemanagement. Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet,

- den Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über strafbare Inhalte anzubieten,
- Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen und auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- offensichtlich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren,
- jeden strafbaren Inhalt innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren und
- den Nutzer über jede Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde zu informieren.

II. Berichtspflicht

Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet, vierteljährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht muss unter anderem Angaben über das Beschwerdevolumen und die Entscheidungspraxis der Netzwerke sowie die personelle Ausstattung und Kompetenz der für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten enthalten. Die Berichte müssen für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht werden.

III. Bußgelder

Betreiber sozialer Netzwerke, die ein wirksames Beschwerdemanagement gar nicht oder nicht richtig einrichten, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro gegen eine für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person geahndet werden. Gegen das Unternehmen selbst kann die Geldbuße bis zu 50 Millionen Euro betragen. Eine Geldbuße kann auch verhängt werden, wenn das soziale Netzwerk seiner Berichtspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

IV. Zustellungsbevollmächtigter

Soziale Netzwerke werden zur besseren Rechtsdurchsetzung – unabhängig von ihrem Sitz – verpflichtet, für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in zivilgerichtlichen Verfahren einen verantwortlichen Ansprechpartner in Deutschland zu benennen.

Das Wichtigste zusammengefasst: Das Recht auf Meinungsfreiheit endet dort, wo strafbare Hetze oder Verleumdung beginnt. Der Bundestag hat einen Gesetzentwurf von Heiko Maas debattiert, mit dem strafbare Falschmeldungen, Hetze und Hassreden in den sozialen Netzwerken gezielt bekämpft werden. Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, ein wirksames Beschwerdemanagement und die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden.

Keine staatliche Finanzierung für verfassungsfeindliche Parteien

Eigentlich ist es unerträglich, dass Parteien, die gegen die Demokratie hetzen, die die freiheitliche Grundordnung verachten und extremistisch auftreten, auch noch von diesem System profitieren und alimentiert werden. Solche Parteien zu verbieten, ist sehr schwer, die verfassungsrechtlichen Hürden sind hoch – und das generell auch zurecht.

Aber dass sie finanzielle Zuwendungen aus Steuermitteln erhalten, das lässt sich ändern. Und genau hier wollen die SPD- und die Unionsfraktion ansetzen. Beide Fraktionen haben sich geeinigt, wie per Gesetz verfassungsfeindlichen Parteien Gelder entzogen werden können.

Am Freitag hat der Bundestag dazu erstmals zwei Gesetzentwürfe von den Koalitionsfraktionen beraten (Drs. 18/12357, 18/12358). Sie greifen damit eine gesetzliche Initiative des Bundesrates auf, der zudem ein Verbot der extremistischen NPD angestrengt hatte, aber damit vor dem Bundesverfassungsgericht nicht durchgekommen war. Das Gericht hatte aber darauf hingewiesen, dass es andere Möglichkeiten gebe, die staatliche Finanzierung an solche Parteien zu stoppen.

Die beiden Gesetzentwürfe sehen dazu vor, Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) und neben anderen auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz anzupassen. Nach dem neuen Absatz 3 des Artikels 21 des Grundgesetzes sollen künftig Parteien von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen sein, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Über den Ausschluss entscheidet gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG das Bundesverfassungsgericht. Zugleich entfällt damit die steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien (Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 GG).

Zwei-Drittel-Mehrheit nötig

Für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 neu GG über den Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung wird im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ein Verfahren geschaffen.

Den Antrag auf Entzug der staatlichen Teilfinanzierung können Bundestag, Bundesrat und/oder Bundesregierung bei den Richterinnen und Richtern in Karlsruhe stellen. Sollte das Bundesverfassungsgericht dem Antrag stattgeben, kann die betroffene, verfassungsfeindliche Partei nach vier Jahren beim Gericht die Aufhebung des Ausschluss beantragen – wenn die Umstände, auf die das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung gestützt hatte, weggefallen sind oder sich geändert haben.

Die SPD-Bundestagsfraktion wird jetzt alles daran setzen, dass die erforderlichen Gesetzesänderungen noch vor der Bundestagswahl verabschiedet werden können. Wegen der Grundgesetzänderung ist dafür eine qualifizierte Mehrheit in Bundestag und Bundesrat notwendig.

Christine Lambrecht, Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Fraktion, sagt: „Es ist nicht hinnehmbar, dass die Demokratie ihre Feinde staatlich alimentieren muss, wenn die hohen Hürden zum Parteienverbot nicht erreicht sind. Eine wehrhafte Demokratie muss in der Lage sein, Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Auf diesen Weg hat uns das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hingewiesen. Das wollen wir jetzt umsetzen.“

Das Wichtigste zusammengefasst: Eine wehrhafte Demokratie muss in der Lage sein, Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Das will die Koalition jetzt mit einer entsprechenden Änderung von Artikel 21 des Grundgesetzes umsetzen und zugleich die daraus folgenden notwendigen einzelgesetzlichen Änderungen auf den Weg bringen.

SPD-Fraktion lud zu Jugendpressetagen nach Berlin ein



Sebastian Pels, Schüler vom Vestischen Gymnasium aus Bottrop, hat an den diesjährigen Jugendpressetagen vom 17. bis 19. Mai teilgenommen. Das Angebot der SPD-Fraktion richtet sich regelmäßig an junge Schülerzeitungsredakteure aus den Wahlkreisen der MdBs.

Erklärt wird das Zusammenspiel von Medien und Politik. Sebastian Pels hatte die Möglichkeit, dem Fraktionsvorsitzenden Thomas Oppermann in einer Pressekonferenz Fragen zu aktuellen politischen Themen zu stellen. Beim Besuch im Willy-Brandt-Haus wurden die Jugendlichen von der Pressestelle des Parteivorstands begrüßt. Außerdem stand ein Besuch beim Hauptstadtstudio von RTL und ntv auf dem Programm.

Kontakt / Impressum

V.i.S.d.P. Michael Gerdes

in Berlin

Michael Gerdes, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030-227 73663
Fax 030-227 76493
michael.gerdes@bundestag.de

www.michaelgerdes-mdb.de

www.facebook.com/michaelgerdesmdb

im Wahlkreis

Michael Gerdes, MdB
Osterfelder Str. 23
46236 Bottrop
Telefon 02041-186421
Fax 02041-21228
michael.gerdes@wk.bundestag.de